

Beschwerde- und Konfliktregelung an der GS Stadtschule Wunstorf

Auch wenn wir an der Stadtschule nach einem ausgeglichenen Miteinander streben, so bleibt nicht aus, dass es aufgrund von unterschiedlichen Wahrnehmungen von Handlungsweisen und Sachverhalten zu Beschwerden kommt.

Hierbei lassen wir uns von folgenden Grundsätzen leiten:

Beschwerden begegnen wir mit Interesse, Freundlichkeit und Verständnis, um eine sachliche Auseinandersetzung zu begünstigen.

Alle Beteiligten achten auf einen angemessenen Umgangston und angemessene Umgangsformen.

Die Bearbeitung von Beschwerden erfolgt zeitnah und wir nehmen uns für die Bearbeitung Zeit.

Der Beschwerdeanlass wird zuerst zwischen den unmittelbar Beteiligten besprochen und nach einer gemeinsamen Lösung gesucht.

Wir mischen uns nicht in außerschulischen Streit ein.

Beschwerdewege

1.) Beschwerden von Schülerinnen / Schülern über Mitschülerinnen / Mitschüler

Die Schülerin/ der Schüler spricht mit der Klassenlehrerin, die ein Gespräch mit den Beteiligten führt oder die Angelegenheit innerhalb der Klassenkonferenz thematisiert.

Kommt es zu keiner Lösung wird eine andere Lehrkraft eingeschaltet.

2.) Beschwerden von Erziehungsberechtigten über Lehrkräfte

Die Erziehungsberechtigten sprechen mit der entsprechenden Lehrkraft.

Kommt es zu keiner Lösung, erfolgt ein Gespräch mit einem

Schulleitungsmitglied, das die Rolle eines Moderators einnimmt. (Je nach Sachverhalt kann der Teilnehmerkreis erweitert werden.)

3.) Beschwerden von Erziehungsberechtigten über die Schulleitung

Die Erziehungsberechtigten sprechen mit der Schulleitung.

Kommt es zu keiner Lösung, erfolgt ein Gespräch unter Hinzuziehung eines Elternvertreters.

4.) Beschwerden von Lehrkräften über Lehrkräfte

Die Kolleginnen / Kollegen sprechen direkt miteinander.

Kommt es zu keiner Lösung, wird die Personalvertretung eingeschaltet.

5.) Beschwerden von Lehrkräften über die Schulleitung

Die Lehrkraft spricht mit der Schulleitung.

Kommt es zu keiner Lösung, wird die Personalvertretung hinzugezogen.

Diese Beschwerderegulung ist bei Handlungen, von denen Gefahr ausgeht, nicht anzuwenden.